

Landesdelegiertenkonferenz Donaueschingen 24./25.09.22

Antragsteller\*innen:

## Satzungstext

1 Frauenstatut

2 (verabschiedet auf der Landesdelegiertenkonferenz der GRÜNEN Baden-Württemberg  
3 am 08./09. März 1986, geändert auf der Landesdelegiertenkonferenz am 23.-25.  
4 April 1999)

5 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg bekennen sich zur Parität von Männern  
6 und Frauen in allen Parteigremien und leisten damit einen wesentlichen Beitrag  
7 zur Durchsetzung der in Art. 3 Grundgesetz garantierten Gleichstellung von Mann  
8 und Frau.

### 9 **1. Parität bei der Besetzung von Gremien**

10 Die auf Landesebene zu besetzenden Gremien sind paritätisch, d.h. mindestens zur  
11 Hälfte von Frauen zu besetzen. Dies gilt im Einzelnen für:

- 12 a) die beiden Landesvorsitzenden
- 13 b) die Mitglieder des Parteirates
- 14 c) die baden-württembergischen Delegierten im Länderrat
- 15 d) das Landesschiedsgericht
- 16 e) die Landesliste zu Bundestagswahlen.

17 Parität beschränkt sich nicht auf die numerische Repräsentanz von Frauen in den  
18 Gremien. Parität heißt vielmehr, dass eine Gleichverteilung sämtlicher  
19 Aufgabenfelder innerhalb dieser Gremien vorgenommen werden muss.

### 20 **2. Wahlvorgang**

21 Die Wahlen zu den Gremien b) bis d) werden in zwei Wahlgängen durchgeführt. Im  
22 ersten Wahlgang werden nur Frauen gewählt, damit die Parität gewährleistet  
23 werden kann. Die Landesliste für die Bundestagswahl wird über ein alternierendes  
24 Verfahren paritätisch mit Frauen und Männern aufgestellt. Wahllisten sind  
25 grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen  
26 die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch  
27 auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.

28 Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt  
29 werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen  
30 der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Art. 3.c. des  
31 Frauenstatuts.

### 32 **3. Durchführung von Landesdelegiertenversammlungen und Landesausschüssen**

33 a) Das Präsidium wird paritätisch besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt zu  
34 gleichen Anteilen ein weibliches bzw. ein männliches Präsidiumsmitglied.

35 b) Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung das Reißverschlussverfahren  
36 anzuwenden, ggf. durch die Führung getrennter Redelisten. Die Redelisten bleiben  
37 für Frauen so lange offen, bis sich entsprechend der Anzahl der Redner Frauen  
38 auf die Liste gemeldet haben.

39 c) Zu einem Antrag kann vor der Abstimmung ein Meinungsbild (Frauenvotum) der  
40 Frauen erstellt werden. Dafür ist ein Antrag von mindestens zehn  
41 stimmberechtigten Frauen erforderlich.

42 Die Mehrheit der Frauen einer Landesdelegiertenkonferenz hat ein Vetorecht mit  
43 aufschiebender Wirkung für die gleiche Versammlung. Das Vetorecht kann je  
44 Beschlusslage nur einmal wahrgenommen werden.

45 Die Kreisverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzung  
46 aufzunehmen.

#### 47 • 4. Innerparteiliche Strukturen im Landesverband

48 a) **Frauenratschlag:** Mindestens einmal im Jahr findet ein offener Frauenratschlag  
49 statt. Er dient dem Austausch der Parteifrauen untereinander und vor allem dem  
50 Austausch mit frauenpolitisch aktiven, grünnahen Projekten, Organisationen und  
51 Initiativen. Weitere Frauenveranstaltungen finden auf Beschluss der Frauen im  
52 Landesvorstand in Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG)  
53 Frauenpolitik statt.

54 b) **Koordinationsgruppe:** Die Koordinationsgruppe setzt sich aus acht Frauen  
55 zusammen und besteht aus je einer Vertreterin des Landesvorstands und der  
56 Landtagsfraktion sowie sechs Frauen aus den Kreisverbänden, die alle zwei Jahre  
57 von der LAG Frauenpolitik gewählt werden. Die Frauenreferentinnen nehmen mit  
58 beratender Stimme teil. Die Koordinationsgruppe ist für die laufende Arbeit  
59 sowie für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der LAG  
60 Frauenpolitik zuständig. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

61 c) **Projektgruppen:** In Projektgruppen sollen nicht nur GRÜNE Frauen mitarbeiten,  
62 sondern alle Frauen, die das Interesse haben, GRÜNE Frauenpolitik mit zu  
63 gestalten. Projektgruppen können - in Absprache mit dem Landesvorstand - von der  
64 Koordinationsgruppe und der LAG Frauenpolitik eingesetzt werden. Sie bearbeiten  
65 zeitlich begrenzt bestimmte Themen und Inhalte. Die Projektgruppen sind offen.

66 d) **Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik:** In der Landesarbeitsgemeinschaft  
67 Frauenpolitik arbeiten nicht nur GRÜNE Frauen mit, sondern alle Frauen, die das  
68 Interesse haben, Frauenpolitik bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg zu  
69 gestalten. Die LAG Frauenpolitik nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen,  
70 die das Interesse von Frauen berühren. Die LAG versucht, den Kontakt unter  
71 GRÜNEN Frauen auf allen Ebenen in Baden-Württemberg zu koordinieren.

72 Stimmberechtigt im Landesarbeitskreis Frauenpolitik sind:

73 1. Die Koordinationsgruppe,

74 2. die Delegierten des Landesverbandes im Bundesfrauenrat,

75 3. je eine Delegierte aus den Kreisverbänden von Bündnis 90/DIE GRÜNENBaden-  
76 Württemberg, die bestimmt oder gewählt werden.

77 Die LAG Frauenpolitik wählt die Koordinationsgruppe (siehe Art. 4 b) und nimmt  
78 deren Bericht entgegen. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

79 Die LAG Frauenpolitik erhält ein jährliches Budget, dessen Höhe im Rahmen der  
80 Haushaltsberatungen auf einer LDK beschlossen wird (es können folgende Kosten  
81 erstattet werden: Telefon-, Fax- und Portokosten; Fahrtkosten und Tagesspesen,  
82 maximal bis zu den Sätzen der Erstattungsordnung der Landespartei; Kosten für  
83 Veranstaltungen und ReferentInnen; Büromaterial).

#### 84 **5. Einstellungspraxis der grünen Partei**

85 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg wird als Arbeitgeberin in der  
86 Landesgeschäftsstelle, der Landtagsfraktion und den Abgeordnetenbüros alle  
87 Stellen auf allen Qualifikationsniveaus mindestens zur Hälfte mit Frauen  
88 besetzen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie  
89 solange bevorzugt eingestellt, bis mindestens die Parität erreicht ist.

#### 90 **6. Wirksamkeit**

91 Alle im Frauenstatut enthaltenen Maßnahmen werden sofort nach der Verabschiedung  
92 wirksam. Die übrigen Regelungen der Satzung bleiben davon unberührt.

#### 93 **7. Das Statut wird Bestandteil der Landessatzung**